

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die Erfüllung der mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, insbesondere die erlaubnisgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Die Erlaubnisbehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung und/oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres nicht aufgenommen oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar.

Schutzrechte Dritter werden durch diese Erlaubnis nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Erlaubnisinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß der genehmigte Fahrzeugtyp den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

Bezüglich der Rechtsmittelbelehrung wird auf den besonderen Bescheid des Amtes zu dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis verwiesen.

A. Diese ABE berechtigt zur Ausfüllung von Fahrzeugbriefen. Bei zulassungsfreier Verwendung der Fahrzeuge ist ein Abdruck oder eine Ablichtung der ABE jedem Fahrzeug mitzugeben.

Ersatzstücke für verlorene Abdrucke oder Ablichtungen dürfen durch den Inhaber der ABE nur ausgefertigt werden, wenn die für den Halter des Fahrzeugs örtlich zuständige Zulassungsstelle bescheinigt hat, daß nach ihren Unterlagen der Betrieb des Fahrzeugs weder wegen technischer Mängel verboten noch die verloren gemeldete Betriebserlaubnis eingezogen worden ist. Es genügt auch die Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, daß das vorgeführte Fahrzeug noch dem genehmigten Typ entspricht.

Die Ersatzausfertigungen von Abdrucken oder Ablichtungen der ABE sind durch den Inhaber der ABE als "Zweitausfertigung" zu kennzeichnen.

B. Die Fahrzeuge müssen folgenden Angaben entsprechen:

|                                      |                                                                             |
|--------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| Aufbau:                              | offener Kasten mit Grün- und Trockenfutteraufbau sowie Aufsammeleinrichtung |
| Zulässiges Gesamtgewicht:            | 8000 kg                                                                     |
| Zulässige Stützlast an der Zugöse:   | 1000 kg                                                                     |
| Zulässige Achslast:                  | 8000 kg                                                                     |
| Spurweite je nach Felgeneinbautiefe: | 1750 mm oder 1760 mm                                                        |
| Betriebsbremsanlage:                 | Auflaufbremse, Auflaufeinrichtung Prüfzeichen ~ F 1247, Ausf. C/I           |
| Anhängerkupplung:                    | keine                                                                       |
| Masse über alles:                    |                                                                             |
| Länge:                               | 8150 mm                                                                     |
| Breite:                              | 2270 mm                                                                     |
| Höhe:                                | 3130 mm                                                                     |

C. Mit der ABE hat das Kraftfahrt-Bundesamt genehmigt, daß - abweichend von

§ 49a Abs. 1 StVZO - die rückwärtigen lichttechnischen Einrichtungen, mit Ausnahme des unteren Rückstrahlerpaares, Klappbar angebracht sind.

Die Fahrzeuge müssen mit Geschwindigkeitsschildern mit der Aufschrift "25 km", wie sie in § 58 Abs. 1 StVZO vorgesehen sind, ausgerüstet sein.

Der Anhänger darf nur hinter Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die geeignet sind, an der Anhängerkupplung eine Stützlast von 1000 kg aufzunehmen, ohne die Betriebssicherheit des Zugfahrzeugs zu beeinträchtigen.

Vor Beginn einer Fahrt auf öffentlichen Straßen müssen

das Seil der Abreißbremse an dem ziehenden Fahrzeug angebracht,

die Stützeinrichtung angehoben und gesichert,

die Aufsammeleinrichtung angehoben und gesichert,

die Heckklappe geschlossen sowie

der Leuchtenträger mit den lichttechnischen Einrichtungen und dem Kennzeichen senkrecht ausgerichtet und arretiert sein.

**Kraftfahrt-Bundesamt**  
Förderstraße 16  
D-2390 Flensburg



D. Das Fahrzeug ist nur dann zulassungsfrei, wenn es gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 6 Buchstabe a StVZO verwendet wird. Werden Fahrzeugbriefe ausgefüllt, so ist darin unter Nr. 1, Fahrzeug- und Aufbauart, in Zeile 1 einzutragen: "Anh" und in Zeile 1 und erforderlichenfalls in Zeile 2 zusätzlich der Teil der Fahrzeug- und Aufbauart, der den Aufbau kennzeichnet. Im übrigen sind die Fahrzeuge dann in dem üblichen Zulassungsverfahren zu behandeln (§ 18 Abs. 7 StVZO); dabei sind u.a. unter Nr. 33, Bemerkungen, die Angaben zu Buchstabe C aufzunehmen.

Flensburg, den 18. September 1986  
Im Auftrag  
Strupp

Beglaubigt  
Regierungssekretär



# Betriebserlaubnis

Nr. 5336

nach § 20 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 15.11.1974 (BGBl. I S. 3193)

|                                 |                                                |
|---------------------------------|------------------------------------------------|
| Nummer der ABE:                 | E336                                           |
| Fahrzeugart:                    | Anhänger, Ackerwagen                           |
| Fahrzeugtyp:                    | RO-S 820T                                      |
| Inhaber der ABE und Hersteller: | Maschinenfabrik Kemper GmbH<br>4424 Stadthoorn |

Diese Erlaubnis wird mit folgender Maßgabe erteilt:  
Die Einzelzeugnisse der reihenweisen Fertigung müssen mit den Erlaubnisunterlagen genau übereinstimmen.

Es wird bescheinigt, Anhänger, Ackerwagen  
daß der .....  
mit der  
Fahrzeug-Identifizierungsnummer .....  
dem durch diese Betriebserlaubnis genehmigten Typ entspricht.  
Ort, Datum  
Firma/Unterschrift

Abweichungen von den technischen Angaben, die das Kraftfahrt-Bundesamt bei der Erteilung dieser Erlaubnis für den genehmigten Typ festgelegt hat, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmung führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.